- erstellt in gemeinsamen Arbeitsgremien freier Träger/ öffentlicher Träger der Jugendhilfe -

Einleitung:

Zweck der Qualitätskriterien ist eine Standardisierung des fachlichen Anspruchs an alle kommunal geförderten Leistungsangebote im jeweiligen Handlungsfeld. Auf diese Qualitätskriterien haben sich freie Träger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe gemeinsam verständigt.

Sie bilden die Grundlage für eine stetige prozesshafte Qualitätssicherung und -entwicklung.

Rechtsgrundlagen:

- > SGB VIII Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft seit Juni 2021
- > Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe; Münder / Meysen / Trenczek (Hrsg.) 9. vollständig überarbeitete Auflage 2022

ÛÛ

Sonstige Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- > Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit)
- Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 24.06.2016, angepasst an das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz SächsSchG) vom 26.04.2017
- Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit vom 08.12.2020
- > Rahmenkonzept zur kontinuierlichen Umsetzung von Qualitätsentwicklung nach §§ 79, 79a SGB VIII; B-098/2015
 - Das Rahmenkonzept zur kontinuierlichen Umsetzung von Qualitätsentwicklung nach §§ 79, 79a SGB VIII wurde vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Auf deren Basis wurden für jedes Handlungsfeld die aktuell gültigen Qualitätskriterien gemeinsam mit den freien Trägern in Arbeitsgremien erarbeitet.
- Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII)
 - Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung:

- erstellt in gemeinsamen Arbeitsgremien freier Träger/ öffentlicher Träger der Jugendhilfe -
 - wurden zuvor gemeinsam mit allen Trägern der Jugendhilfe in den Gremien AG Qualitätsentwicklung und AG Hilfen nach SGB VIII erarbeitet
 - gelten für alle Angebote der Jugendhilfe in Chemnitz. (Anlage "Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung")
 - > Broschüre "Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen" vom Oktober 2008 (Vorgänger Fachempfehlung)
 - > Kooperationsvereinbarung zum Einsatz von Schulsozialarbeit an Chemnitzer Schulen (Stand 10/2022)
 - ➤ Jugendhilfeplan für Kinder, Jugendliche und Familien in Chemnitz 2022 2027 vom 12.10.2022

Im Jugendhilfeplan formulierte Schwerpunkte für Handlungsfeld § 13a SGB VIII, welche bei der Überarbeitung der Qualitätskriterien Beachtung finden müssen:

3. Handlungsfeld "Mehr Prävention vor Ort"

Leitziel:	"Präventive sozialräumliche And	aebote berücksichtia	en die Bedarfe von Kindern u	nd Jugendlichen und deren Eltern"
	"			- 0

Handlungsziel 4: Maßnahmen:

Angebote der Jugendhilfe sind lebensweltorientiert und fördern die Lebenskompetenzen von jungen Menschen.

⇒ Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder §§ 11 – 14, 16 SGBVIII mit Fokus auf Förde-

rung von Lebenskompetenzen im analogen und digitalen Bereich

Handlungsziel 5:

Präventive Angebote der Jugendhilfe berücksichtigen die Bedarfe von KJ mit Migrationsgeschichte und begünstigen deren Integration und Teilhabe

Maßnahmen:

⇒ Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte hinsichtlich der Integration und Teilhabe sind in den Angeboten nach §§ 11 -14, 16 SGB VIII berücksichtigt und finden sich in den Projektinhalten wieder

⇒ Migrationssensible Öffnung der Angebote nach §§ 11-14; 16 SGB VIII

Handlungsziel 6:

Angebote der Jugendhilfe sind im Sozialraum vernetzt

Maßnahmen:

⇒ Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder §§ 11-14, 16 SGB VIII mit Fokus auf aktive Vernetzung und Kooperation im Wirkungsfeld

⇒ Vernetzung mit allen Akteuren im Sozialraum durch die Angebote der Jugendhilfe. Weiterentwicklung von wirksamen zielgruppenorientierten Kooperationsformen (z.B. Kooperationsvereinbarungen)

5. Handlungsfeld "Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendlichen"

Qualitätskriterien für das Leistungsangebot - Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII -

gültig ab Förderjahr 2026

- erstellt in gemeinsamen Arbeitsgremien freier Träger/ öffentlicher Träger der Jugendhilfe -

<u>Leitziel:</u> "Inklusive Kinder- und Jungendhilfe nachhaltig ermöglichen! Das heißt: Jungen Menschen eine diskriminierungsfreie und

gleichberechtigte soziale Teilhabe am regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens ermöglichen."

Handlungsziel 4: Angebote der Jugendhilfe bieten einen niedrigschwelligen und inklusiven Zugang.

Maßnahme:

⇒ Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder §§ 11 – 14, 16 SGBVIII mit Fokus auf einer

inklusiven Zielgruppenerreichung und Barrierearmut

Grundsatz/ Maßstab	Qualitätskriterien für Leistungsangebote der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII
Erziehungs- und Bildungsauftrag	 Die Schulsozialarbeit fördert die individuelle Entwicklung und unterstützt den Abbau und die Vermeidung von Benachteiligungen, sowie die Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, wendet die Grundsätze und Methoden der sozialen Arbeit wie Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Elemente der Gemeinwesenarbeit an, fördert Eigeninitiative, die Entwicklung von persönlichen, kulturellen und sozialen Kompetenzen sowie Mitbestimmung in einer ganzheitlichen Förderung, fördert Lebenskompetenzen im analogen und digitalen Bereich, richtet ihre Arbeit an den individuellen Bedarfen der jungen Menschen und an den strukturellen Bedingungen am Lebensort Schule aus.
Professionalität	 Für die Leistungsangebote gilt die Einhaltung des Fachkräftegebots nach § 72 SGB VIII. Das Leistungsangebot zeichnet sich durch Alltagsorientierung, Niedrigschwelligkeit und kontinuierliche Präsenz aus: Schulsozialarbeit ist im Schulalltag von Montag bis Freitag präsent, bietet sowohl feste als auch flexible Kontaktzeiten an, ca. 1/3 der geförderten Arbeitszeit steht für Vor- und Nachbereitungszeiten, konzeptionelle Arbeit und Verwaltungstätigkeit zur Verfügung. Es findet ein trägerinternes Qualitätsentwicklungsverfahren mit folgenden Inhalten statt: regelmäßiger fachlicher Austausch, Weiterbildungen und Supervision, Fachaustausch mit dem öffentlichem Träger der Jugendhilfe, interdisziplinärer Austausch.

	Die Fachaufsicht muss durch den Träger der freien Jugendhilfe in seiner Rolle als Arbeitgeber gewährleis-
	tet sein.
	 Die fachliche Beratung durch sozialpädagogisch qualifizierte Ansprechpartner:innen ist bei den jeweiligen freien Trägern der Jugendhilfe bedarfsorientiert zu ermöglichen.
	Die Fachkräfte bekennen sich in dem Leitbild ihres freien Trägers zu einem demokratischen, toleranten, antidiskriminierenden, respektvoll und von Vielfalt geprägten Weltbild.
	Die Fachkräfte gewährleisten die notwendige Transparenz für alle Beteiligten.
	Es existiert ein Schutzkonzept nach § 79a SGB VIII, an dem prozesshaft gearbeitet wird.
	Im ausreichenden Maße stehen zentral gelegene und entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten zur Verfügung, in denen die Schulsozialarbeit selbstbestimmt und eigenverantwortlich arbeiten kann.
Schutzauftrag § 8a SGB VIII	Es existiert eine Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.
	 Zur Umsetzung der Vereinbarung existiert beim jeweiligen freien Träger der Jugendhilfe ein trägerinterner Verfahrensablauf.
Kooperation und Vernetzung	 Eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem freien Träger der Schulsozialarbeit und der Schule liegt unterzeichnet vor und benennt die jeweiligen Aufgaben, Rahmenbedingungen und die Zusammenarbeit zwischen dem Träger des Leistungsangebotes und der Schule.
	 Zur Sicherung der Qualität werden darüber hinaus gehende Kooperationen, da wo möglich und angezeigt, in Vereinbarungen verschriftlicht.
	Es existieren tragfähige schulinterne und schulexterne Arbeitsbeziehungen (Netzwerkarbeit).

	Es gilt das Prinzip der modernen Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialarbeit und meint die enge Zusammenarbeit verschiedener sozialer Dienste und Institutionen, um die jeweils entsprechende Unterstützung und Hilfe für die junge Menschen zu finden.
Prävention	 Die Fachkräfte nehmen Gefährdungsmomente wahr. Es werden bedarfsorientierte gezielte Angebote zu Themen wie Sucht, Gewalt, Medien, Kriminalität, Sexu-
	alität, Gesundheit und weiteren möglichen Themenbereichen vorgehalten.
	Die Fachkräfte unterbreiten bedarfsorientierte Angebote zur primären (universelle), sekundären (selektive) und tertiären (indizierte) Prävention ggf. in Kooperation mit Leistungsangeboten des Kinder- und Jugendschutzes und Anderen.
	Die Belange des Aufwachsens der jungen Menschen sind zu beachten sowie Ausgrenzungen oder Benachteiligungen frühzeitig zu erkennen bzw. entgegen zu wirken.
	Die Bedarfe von jungen Menschen mit Migrationsgeschichte bilden dabei einen besonderen Schwerpunkt.
Partizipation und Beachtung des Freiwilligkeitsprinzips	Es gilt das Prinzip der Freiwilligkeit in der Kontaktaufnahme und in der Zusammenarbeit mit den jungen Menschen am Lebensort Schule.
	Die jungen Menschen werden in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form an den Entscheidungen, Angeboten und deren Ausgestaltung sowie an Prozessen beteiligt.
	Die Schulsozialarbeit erkennt und fördert Kompetenzen, Vorstellungen, Interessen und Bedürfnisse junger Menschen, um ihnen in schulischen Strukturen Gehör zu verschaffen und somit demokratische Prozesse im Alltag erlebbar zu machen.
	Die Wünsche, Bedürfnisse, Themen und Fragen der jungen Menschen werden wahrgenommen und in den Angeboten der Schulsozialarbeit berücksichtigt.

	Es liegt ein aktuelles Beteiligungs- und Beschwerdekonzept vor, dessen Umsetzung sich in der standortbe- zogenen Leistungsbeschreibung wiederfindet, und regelmäßig hinsichtlich Praxistauglichkeit überprüft und ggf. angepasst wird.
Lebensweltorientierung	 Die Schulsozialarbeit ist im Schulalltag präsent und niedrigschwellig erreichbar. Die individuelle Lebenssituation und die Lebensumstände der jungen Menschen und ihre Bedarfe werden bei den Angeboten berücksichtigt und einbezogen. Alle im Prozess involvierten Personen werden in angemessener Form beteiligt. Schulsozialarbeit stellt sich im Rahmen des professionellen Selbstverständnisses auf sich schnell ändernde Lebenswelten der jungen Menschen ein.
Parteilichkeit	 Die Schulsozialarbeit agiert anwaltschaftlich für die jungen Menschen am Lebensort Schule. Bei Konflikten nimmt Schulsozialarbeit eine vermittelnde Position im Interesse der jungen Menschen ein, um sie in ihrer individuellen Entwicklung zu stärken.
Gleichberechtigung/Integration/Inklusion	 Die Schulsozialarbeit wirkt auf eine Chancen-, Zugangs- und Teilhabegerechtigkeit vor dem Hintergrund der Unterschiedlichkeit von Menschen, unabhängig ihres Geschlechts, ihrer kulturellen Herkunft und Religionszugehörigkeit, ihrer Lebensweise, ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Verfasstheit und anderer Merkmale hin, erkennt die Heterogenität der jungen Menschen und ihrer unterschiedlichen Strategien der Lebensbewältigung und Lebensgestaltung an und verfolgt eine ganzheitliche Sichtweise, stellt die Bedarfe der jungen Menschen fest ein und unterbreitet passgenaue Angebote für diese Adressat:innen bzw. zeigt diverse Lösungswege auf. Zugangsbarrieren (inhaltlich, sprachlich, zeitlich, finanziell) werden regelmäßig geprüft und im Rahmen bestehender Möglichkeiten bedarfsorientiert abgebaut.

Vertrauensschutz	Die Schulsozialarbeit baut stabile und nachhaltige Kontakte und Vertrauensbeziehungen zu den jungen Menschen auf.
	Die Beziehungsgestaltung erfordert eine professionelle Haltung geprägt von Wertschätzung, Respekt, Vertraulichkeit, Verlässlichkeit, Transparenz, Empathie und Authentizität.
	Die Schulsozialarbeit hält die gesetzlichen Regelungen zu Datenschutz und zur Schweigepflicht ein.